

65. Ist bei mündlicher Erklärung des letzten Willens nach § 2238 BGB. der Gebrauch einer fremden Sprache auch ohne Zuziehung eines Dolmetschers zulässig?

BGB. § 2238.

BZG. § 186.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 8. Oktober 1914 i. S. Sz. (Bekl.) w. R. (Kl.).  
Rep. IV. 137/14.

I. Landgericht Ostrowo.

II. Oberlandesgericht Posen.

Der am 5. Dezember 1912 in R. verstorbene Wirt Sz. hat ein Testament hinterlassen, das am 29. November gleichen Jahres

als Nottestament in den Formen der §§ 2249, 2238 BGB. vor dem als Urkundsperson amtlich bestellten Lehrer Sm. errichtet worden war. Der Kläger verlangt die Feststellung, daß das Testament wegen Formmangels nichtig sei. Die Beklagte hat dem Lehrer Sm. den Streit verkündet und dieser ist ihr beigetreten. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat die vom Nebenintervenienten ergriffene Berufung zurückgewiesen. Auf die von letzterem eingelegte Revision hat das Reichsgericht die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das streitige Testament ist doppelt, und zwar nebeneinander in deutscher und polnischer Sprache, niedergeschrieben worden. Was den polnischen Teil der Urkunde anlangt, so steht außer Streit, daß er kein gültiges Testament darstellt, weil darin die im § 2245 Abs. 2 BGB. vorgeschriebene Erklärung des Erblassers fehlt, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei. Dagegen wird vom Nebenintervenienten geltend gemacht, daß der deutsche Teil der Urkunde für sich allein den für ein Testament dieser Art geltenden Anforderungen genüge und deshalb eine gültige letztwillige Verfügung darstelle. Das Berufungsgericht nimmt in dieser Hinsicht an, der Erblasser habe die deutsche Sprache ausreichend beherrscht, so daß die Aufnahme eines deutschen Testaments nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit gelegen habe; es nimmt ferner an, daß auch der deutsche Teil der Urkunde vorgelesen worden sei, und endlich, daß die Unterschriften, die sich auf der Seite des polnischen Textes befinden, nach dem Willen der Beteiligten sich auch auf den deutschen Text beziehen sollten. Es spricht dem deutschen Testamente nur deshalb die Gültigkeit ab, weil der Erblasser der Urkundsperson gegenüber seinen Willen nicht in deutscher, sondern in polnischer Sprache zum Ausdruck gebracht habe. Es erachtet dadurch den § 2238 BGB. als verletzt, indem dieser zwar nicht ausdrücklich vorschreibe, daß die Erklärung des letzten Willens in deutscher Sprache erfolgen müsse, aber das als selbstverständlich voraussetze. Denn wenn der Erblasser seinen letzten Willen in einer fremden Sprache erkläre, so gebe er dadurch zugleich die Erklärung ab, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei; alsdann müsse die Urkundsperson nach §§ 2244, 2245 BGB. verfahren.

Dieser Rechtsanschauung kann nicht beigetreten werden. Zunächst muß die Schlußfolgerung abgelehnt werden, daß im Gebrauch einer fremden Sprache stets die Erklärung enthalten sei, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein; sie ist willkürlich und findet im Gesetze keinen Anhalt. Die §§ 2244 flg. BGB., die die Erklärung des Verfügenden voraussetzen, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sind deshalb nicht anwendbar.

Es ist aber auch nicht richtig, daß aus § 2238 BGB. eine zwingende Anordnung über den Gebrauch der deutschen Sprache zu entnehmen sei. Wohl ist davon auszugehen, daß entsprechend der allgemeinen Vorschrift des § 186 BGB. der Gebrauch der deutschen Sprache die Regel zu bilden hat. Aber gerade bei § 2238 BGB. kommt in Betracht, daß er keinerlei besondere Vorschrift darüber enthält, in welcher Weise die mündliche Erklärung des letztwillig Verfügenden zu erfolgen habe. Aus dieser unbestimmten Fassung des § 2238 hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts die Anschauung entnommen, daß das Gesetz für die Art und Weise des Zustandekommens der mündlichen Erklärung einen ziemlich weiten Spielraum lassen wolle (RGZ. Bd. 63 S. 87, Gruchot Bd. 50 S. 119, 1010). Dies kann unbedenklich auch auf die bei Abgabe der Erklärung zu gebrauchende Sprache ausgedehnt werden. Gegen die Stellung zu strenger Anforderungen hinsichtlich des Gebrauchs der deutschen Sprache sprechen die Bedürfnisse des Lebens, zumal in gemischt-sprachigen Bezirken. Es wird hier häufig sehr nahe liegen und kaum zu vermeiden sein, daß eine Person, die so viel deutsch versteht, daß sie die Erklärung, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, mit gutem Gewissen nicht abgeben kann und will (§ 2244), die aber andererseits doch Schwierigkeiten hat, sich bei der Darlegung sonst ungewohnter, dem Rechtsgebiet angehöriger Begriffe vollkommen klar und verständlich deutsch auszudrücken, sich der ihr geläufigeren fremden Sprache zur Erläuterung ihres Willens bedient. Dies für unzulässig zu erachten, sofern alle bei der Beurkundung mitwirkenden Personen sowohl die fremde wie die deutsche Sprache beherrschen, liegt nicht im Sinne des Gesetzes. Dem erwähnten Bedürfnis wollen in gewissem Umfang auch diejenigen Rechnung tragen, die im § 186 BGB. eine auch hier eingreifende zwingende Vorschrift sehen (vgl. Pland, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar zu § 2238 Nr. 2 Abs. 2,

Strohal, Erbrecht Bd. 1 § 21 III, mit S. 22 oben der ersten Auflage). Läßt man aber überhaupt einmal das Verhandeln in fremder Sprache zu, dann kann es für die Frage der formellen Gültigkeit der letztwilligen Verfügung keinen wesentlichen Unterschied machen, wenn sich der Erklärende überwiegend oder auch ausschließlich der Urkundsperson gegenüber in der fremden Sprache ausspricht. In solchen Fällen stets noch eine Wiederholung des vom Erblasser Erklärten in deutscher Sprache zu verlangen, bevor das Protokoll in deutscher Sprache vorgelesen wird, würde einen zwecklosen Formalismus bedeuten, der im Gesetze keine Grundlage findet.

Es kann nämlich nicht zugegeben werden, daß im § 186 ÖB. in Verbindung mit § 8 FrÖB. ein jede Ausnahme ausschließender Grundsatz für alle gerichtlichen und diesen entsprechenden sonstigen amtlichen Verhandlungen aufgestellt worden sei. Denn schon im Gerichtsverfassungsgesetze selbst ist die Möglichkeit des Verhandeln in fremder Sprache in gewissem Umfange vorgesehen (§ 187 Abs. 1 und 2, § 189 Abs. 2 des Gesetzes). Für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Frage in den §§ 8 und 9 des bezeichneten Gesetzes entsprechend geregelt. Für das Sondergebiet der Testamentserrichtung ergibt sich ein gleiches daraus, daß § 2238 ÖB. keine Vorschrift über die zu gebrauchende Sprache enthält, während der mit ihm in unmittelbarem Zusammenhange stehende § 2240 bestimmt:

„Über die Errichtung des Testaments muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden.“

Dieser in die Augen springende Gegensatz weist deutlich darauf hin, daß für die mündliche Erklärung der Gebrauch einer fremden Sprache nicht ausgeschlossen sein soll.

Es läßt sich auch nicht etwa sagen, daß es unstatthaft sein müsse, über eine in fremder Sprache geführte Verhandlung ein Protokoll in deutscher Sprache aufzunehmen; denn dies wird in § 187 Abs. 2 ÖB. ausdrücklich zugelassen.“ . . .